

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.167.902

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18015/J-NR/2024

Wien, am 26. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm und weitere haben am 28.02.2024 unter der **Nr. 18015/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Dots-Gruppe: Martin Ho und die seltsamen Gewerbeberechtigungen in seinem Imperium** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3

- *Kennen Sie den Inhalt des Artikels "Dots-Gruppe Martin Ho und die seltsamen Gewerbeberechtigungen in seinem Imperium"?*
- *Welche "materiellen" gewerbeberechtliche Gründe gibt es aus Ihrer Sicht als Arbeits- und Wirtschaftsminister, dass es gemäß § 365e Abs. 1 GewO keine öffentliche Auskunftserteilung über die Gründe der Endigung der Gewerbeberechtigung gibt?*
- *Ist aus Ihrer Sicht als zuständiger Arbeits- und Wirtschaftsminister im Sinne des Rechtsschutzes für Dritte, Konsumenten und Wirtschaftspartner eine öffentliche Auskunftserteilung über die Gründe der Endigung der Gewerbeberechtigung nicht eigentlich geboten?*
 - *Wenn nein, wie begründen Sie das als zuständiger Arbeits- und Wirtschaftsminister und wie halten Sie Konsumenten und Wirtschaftspartner*

"schadlos", wenn diese auf eine aufrechte Gewerbeberechtigung in ihrem Geschäftsverkehr vertrauen durften?

Der anfragegegenständliche Artikel ist bekannt.

Die gesetzliche Vorgabe des § 365e Abs. 1 letzter Satz Gewerbeordnung 1994 wurde mit der Gewerberechtsnovelle BGBl. I Nr. 10/1997 für das vormalige Zentrale Gewerberegister eingeführt und im Zuge der Öffnung des Gewerberegisters für öffentlich verfügbare Informationen vom Gesetzgeber erkennbar für erforderlich gehalten, um den Datenschutz betreffend sensibler Informationen zu gewährleisten.

Der Umstand, ob eine Gewerbeberechtigung aufrecht besteht, ist seit jeher eine öffentliche Information. Das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung einer Gewerbeberechtigung sind den öffentlich zugänglichen GISA-Auszügen zu entnehmen.

Für das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Wirtschaftspartnerinnen und Wirtschaftspartner in den aufrechten Bestand oder die Beendigung einer Gewerbeberechtigung ist es nicht erforderlich, dass auch der Grund der Beendigung veröffentlicht wird. Es handelt sich dabei um eine ausschließlich im Verhältnis zwischen Behörde und Gewerbeinhaberin oder Gewerbeinhaber relevante Information.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

